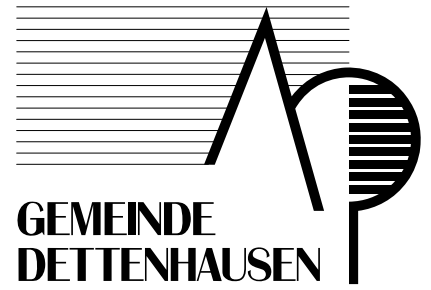


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 17

Donnerstag, 23. April 2020

67. Jahrgang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Eckdaten der Entscheidungen der Kanzlerin und der Ministerpräsidenten sind zwischenzeitlich weitgehend bekannt.

Die Schulen werden nun schrittweise geöffnet, kleinere Geschäfte dürfen öffnen und am wichtigsten bleibt das Abstandsgebot. Die rückläufigen Zahlen beweisen, dass die in Deutschland ergriffenen Maßnahmen, auch wenn sie für uns alle mit großen Einschränkungen und teilweise mit massiven wirtschaftlichen Einbußen verbunden waren, richtig waren.

Ich hoffe sehr, dass wir diese Disziplin auch in den kommenden Wochen weiter halten können.

Welche Auswirkungen haben die Beschlüsse vom 15. April 2020 für Dettenhausen:

Unser Schwimmbad wird bis auf Weiteres nicht geöffnet. Ob in diesem Jahr noch eine Öffnung stattfinden kann, ist derzeit leider noch völlig offen. Wenn wir öffnen dürfen, werden wir dies auch tun.

Großveranstaltungen sind bis 31. August 2020 verboten. Aus diesem Grund mussten leider auch die beiden Feiern zu den Vereinsjubiläen des Tennisclubs und der Fußballabteilung des VfL verschoben werden. Ich hoffe allerdings sehr, dass in Kürze noch eine genauere Definition erfolgen wird, was alles unter eine Großveranstaltung im Sinne der neuen Verordnung fällt.

Nachdem jedes Fest auch eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und gut organisiert sein will, ist auch noch unklar, welche Auswirkungen das derzeitige Verbot auf die Vereinsfeste und sonstigen Veranstaltungen im Spätsommer und Herbst diesen Jahres noch haben werden.

Unsere Grundschule und die Kinderbetreuungseinrichtungen werden sicherlich noch nicht gleich Anfang Mai wieder geöffnet werden, da zunächst die Abschlussklassen an den weiterführenden Schulen geöffnet werden sollen. Gemäß den Vorgaben des Kultusministeriums, die uns in Kürze vorliegen sollen, werden wir die kommenden Wochen aber dazu nutzen, die Einrichtungen entsprechend auf die anstehende Öffnung vorzubereiten.

Die sogenannte Notbetreuung wird deutlich ausgeweitet, sodass nun grundsätzlich alle Berufstätigen, die bei ihrem Arbeitgeber „unabkömmlich“ sind, grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihr Kind zur Notbetreuung anzumelden. Da die Plätze aber weiterhin begrenzt sind, bitte ich zu beachten, dass eine Anmeldung eines Kindes für eine Betreuung wirklich nur für den Fall erfolgen sollte, wenn dies zwingend notwendig ist.

Auch im Rathaus treffen wir Vorkehrungen, damit wir spätestens ab dem 4. Mai 2020 wieder in einen halbwegs „normalen“ Arbeitsmodus zurückkehren. Auch über diese Schritte werden wir entsprechend über Homepage, Facebook und natürlich im Amtsblatt informieren.

Da wie bereits ausgeführt unklar ist, ob die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde im Mai noch öffnen dürfen, haben Verwaltung und Gemeinderat entschieden, dass die Gemeinde wie schon im Monat April, die Beiträge für die Kita und die Kernzeitbetreuung auch für den Monat Mai zunächst nicht erheben wird.

Ich danke Ihnen sehr für das Durchhalten und die damit verbundene Disziplin. Nur so werden wir es schaffen, diese Pandemie durchzustehen und danach wieder durchzustarten.

Umso mehr freuen wir uns dann wieder auf einen Gottesdienst, einen Restaurantbesuch, ein Eis an unserer Eisdiele, einen Besuch im Kosmetik- oder Tattoo Studio und nicht zuletzt auf einen sicherlich bei dem einen oder anderen dringend anstehenden Besuch beim Friseur des Vertrauens.

Wir haben allen Grund, Vertrauen in unsere Demokratie und in unsere Institutionen zu haben!

Herzliche Grüße

Ihr

Thomas Engesser
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung

Einladung zu der am **Dienstag, 28.04.2020, 19:00 Uhr** in der **Schönbuchhalle, Festhalle**, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates

Tagesordnung:

1. Verabschiedung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 und der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2020
2. Förderunterstützungsleistungen für Breitbandversorgung in Dettenhausen
- Vergabebeschluss
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen durch die Gemeinderäte

Die Bevölkerung wird zum Schutz aller gebeten, nur aus wirklich wichtigen Gründen die Sitzung zu besuchen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Engesser
Bürgermeister

Erläuterungen zur Tagesordnung

TOP 1

Nach einer Haushaltsklausur und einer öffentlichen Vorberatung sowie der Einarbeitung des Gemeinderatsbeschlusses zum Ausbau der Kinderbetreuung steht nun die endgültige Verabschiedung des Haushaltsplans 2020 sowie der Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf der Tagesordnung des Gemeinderats.

TOP 2

Um Fördermittel für die Verbesserung der Breitbandversorgung zu erhalten, sollten Förderunterstützungsleistungen (wie z. B. die Aufbereitung der Ergebnisse aus dem sog. Markterkundungsverfahren) an ein Beratungsbüro vergeben werden. Die hierfür anfallenden Honorarkosten können in der Folge durch die Fördermittel abgedeckt werden. Letztlich sollen die Fördermaßnahmen zu einer verbesserten Internetversorgung in der Gemeinde beitragen.

Nachruf

Die Gemeinde Dettenhausen trauert um ihren früheren und langjährigen Mitarbeiter

Albert Renz

der am 13.04.2020 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Herr Albert Renz hat vom 01.02.1970 bis 30.06.1995, also 25 Jahre lang, das Amt des Fleischkontrolleurs in der Gemeinde Dettenhausen ausgeübt.

Wir gedenken seiner mit Dankbarkeit und Hochachtung. Er war ein sehr geschätzter Kollege, an den wir uns stets gerne erinnern werden. Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen des Verstorbenen.

Für die Gemeinde Dettenhausen,
für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
und die Mitglieder des Personalrats

Thomas Engesser
Bürgermeister

Rebecca Lubasch
Personalratsvorsitzende

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Dettenhausen ist eine eigenständige Gemeinde im Landkreis Tübingen mit rund 5.500 Einwohnern. Das Dienstleistungsangebot der Gemeindeverwaltung entspricht dem besonders guten Standard der kommunalen Einrichtungen.

Die moderne und leistungsstarke Verwaltung ist mit Garant für ein gut funktionierendes Gemeinwesen und das weitere Wohlergehen der Gemeinde.

Die Gemeinde Dettenhausen sucht baldmöglichst unbefristet und in Vollzeit einen

Kassenverwalter (m/w/d)

für unsere Finanz- und Personalverwaltung

Die Stelle umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Selbstständige Leitung der Gemeindekasse und eigenverantwortliche Erledigung aller Kassengeschäfte der Gemeinde einschließlich der beiden Eigenbetriebe im Verfahren KIRU Finanzen N (Infoma)
- Mahnungs-, Beitreibungs- und Vollstreckungsangelegenheiten
- Mitarbeit bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Für diese Tätigkeit suchen wir einen verantwortungsbewussten, engagierten, teamfähigen und möglichst berufserfahrenen Kollegen (m/w/d) mit abgeschlossener Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder vergleichbarer Ausbildung mit kaufmännischer/buchhalterischer Ausrichtung und einschlägigen Fachkenntnissen im Bereich des kommunalen Zahlungsverkehrs.

Auch Bewerbungen von Beamten (m/w/d) des mittleren Dienstes sind erwünscht.

Wir bieten Ihnen:

- Einen abwechslungsreichen und modernen Arbeitsplatz mit einem sehr guten Arbeitsklima
- Mitarbeit in einem engagierten und motivierten Team
- Sorgfältige Einarbeitung durch erfahrene Kollegen und bedarfsorientierte Weiterbildung
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis Entgeltgruppe 9A
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Darstellung der bisherigen Berufspraxis senden Sie bitte bis spätestens 04. Mai 2020 an das Bürgermeisteramt, 72135 Dettenhausen, Personalamt, Postfach 100 oder per Mail an Hans-Peter.Fauser@dettenhausen.de.

Für weitere Informationen steht Ihnen Gemeindegämmerer Hans-Peter Fauser unter der Rufnummer 07157/126-40 gerne zur Verfügung.

SAMARITER 
STIFTUNG
HAUS IM PARK



Mund-Nasen-Masken nähen und helfen – machen Sie mit!

Wir sind alle verpflichtet beim Einkaufen und in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.

Nun gilt es solche Behelfsmasken für den Privatgebrauch zu fertigen.

**Können Sie gut mit der Nähmaschine umgehen?
Wollen Sie helfen???**

**Dann nähen Sie Behelfs-Mund-Nasen-Masken
für sich, die Familie, Freunde
oder verschenken Sie sie.**

Wir würden uns über Ihre Unterstützung freuen und die Masken weitergeben.

Auch textilummantelte Gummi-Spenden sind herzlich willkommen.

Wer Nähen würde, aber keinen Stoff hat, bitte einfach melden.

Abgabe und Koordination: Frau Fabian (Besuchsdienst)

Rathaus, Bismarckstraße 7

Telefon 12638 (Mi und Do von 9 -10.30 Uhr)

krankpflegeverein@gmx.net

Bitte beachten Sie:

- Selbstgefertigte Masken **schützen den Träger NICHT vor einer Coronainfektion**, sondern im besten Falle seine Mitmenschen!
- Sie sind nur als zusätzlicher Schutz zu sehen und **ersetzen keine Hygiene- und Abstandsregeln!**
- Sie bieten keinerlei Zertifizierung oder Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit!
- Stoffvarianten sollten nicht länger als 3 Stunden getragen bzw. spätestens, wenn sie feucht werden, gewechselt werden. Sie müssen nach jedem Tragen bei mindestens 60 Grad gewaschen oder 5 Minuten ausgekocht werden und dann, bevor man sie wieder benutzt, vollständig getrocknet sein.
- Die Herstellung und Benutzung der Masken erfolgt auf eigene Verantwortung.

Bitte helfen Sie uns, anderen zu helfen!

Geänderter Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste Amtsblattausgabe

Auf Montag, 27.04.2020 vorverlegt!

Wegen des 1. Mai-Feiertags wird der Redaktions- und Anzeigenschluss beim Bürgermeisteramt auf Montag, 27.04.2020, 15:00 Uhr vorverlegt.

4

Vorsicht vor den kleinen Blutsaugern Zecken lauern in Wäldern und Wiesen

**Zu den Risikogebieten
zählt auch der Schönbuch**



Nun ist wieder bei Waldspaziergängen und beim Spielen auf Wiesen Vorsicht geboten. Zecken lauern auf Gräsern, Sträuchern und im Unterholz. Sie werden beim Vorbeigehen abgestreift und beißen sich unbemerkt fest.

Mehrere Erkrankungen können durch einen Zeckenstich übertragen werden: am häufigsten sind dies die "Borreliose", eine Erkrankung, die durch Bakterien ausgelöst wird, und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME); eine virusbedingte Hirnhautentzündung.

Mit Hautrötungen, Lähmungen im Gesicht und den Gliedmaßen sowie Herzschmerzen macht sich die Borreliose bemerkbar. Als Spätfolgen können chronische Gelenkentzündungen auftreten.

Wird die Krankheit im Falle einer Borreliose rechtzeitig erkannt, können Antibiotika weiterhelfen. Einen Impfschutz gibt es noch nicht.

Demgegenüber kann die FSME zur Entzündung der Hirnhäute, des Gehirns, der Nerven und des Rückenmarks führen. Bei schwerer Erkrankung droht die vollständige Körperlähmung. Zwischen 100 und 300 Menschen erkranken jährlich an der FSME. Ein bis zwei Prozent sterben an dieser Form der Hirnhautentzündung. Die Frühsommer-Meningoenzephalitis kann nicht medikamentös behandelt werden, allerdings bietet der entsprechende Impfstoff effektiven Schutz.

Zwei Impfformen stehen zur Verfügung: vorbeugend die Aktiv-Immunsierung, die drei Jahre wirkt. Eine andere Möglichkeit ist die passive Immunsierung kurz nach dem Zeckenbiss. Diese wirkt auch noch einige Tage nach dem Vorfall, allerdings nur zu 70 Prozent.

Vollständiger Impfschutz durch die Aktiv-Immunsierung wird in drei Teilimpfungen erzielt. Die ersten beiden werden im Abstand von zwei bis zwölf Wochen verabreicht, nach neun bis zwölf Monaten vervollständigt die dritte Dosis die Grundimmunsierung. Personen, die kurzfristig eine Reise in Zeckengebiete planen, können eine "Schnellimpfung" bekommen, die innerhalb von drei Wochen für einen ausreichenden Schutz sorgt.

Zu den FSME-Gebieten und Zecken-Risikogebieten zählt mit Süddeutschland auch Baden-Württemberg und somit auch das Waldgebiet des Schönbuchs, Wiesen und Gärten. Vorzugsweise halten sich die kleinen Spinnentiere auf Wiesen, in Büschen und hohem Gras auf, also zum Beispiel auch in Parks sowie Fußball- und Spielplätzen.

Nicht einmal vor dem heimischen Garten machen die kleinen Blutsauger Halt. Wenn Kinder im Grünen herumtollen, können sie daher schnell mit Zecken in Kontakt kommen. Eine gute Nachricht: Entgegen dem weit verbreiteten Gerücht lassen sich Zecken nicht von Bäumen fallen, sondern klettern nur bis zu einer Höhe von maximal 1,5 Metern. Sobald die Parasiten einen Wirt gefunden haben, suchen sie nach einer möglichst gut durchbluteten Stelle, um zuzustechen. Bei Kindern sind das häufig Kopf- und Halsbereich sowie der Schritt und die Kniekehlen.

Wer in den entsprechenden Gebieten wohnt oder einen Urlaub verbringen möchte, dem wird geraten, sich rechtzeitig impfen zu lassen. Empfehlenswert ist es, die FSME-Schutzimpfung vor der Zecken-Saison durchzuführen, die von April bis einschließlich Oktober reicht.

Um bei Spaziergängen in Wäldern und Wiesen schon äußerlich einen gewissen Schutz gegen die lauernden Zecken zu gewährleisten, wird empfohlen, zusätzlich zu den Impfmaßnahmen Insektenabwehrmittel anzuwenden und lange Hemden und Hosen zu tragen.

Mehr Informationen zu der Gefahr durch Zecken und mögliche Schutzmaßnahmen finden Sie unter www.zecken.de

Maibaumaufstellen und Hocketse finden nicht statt

Aufgrund der Corona-Pandemie entfallen in diesem Jahr das Maibaumaufstellen und die damit verbundene Hocketse auf dem Dorfplatz.

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Kadira Sejdinovic** vollendet am 25.04.2020 ihr 81. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert der Jubilarin recht herzlich und wünscht ihr für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fundsachen

Jugendfahrrad, gelb-orange
Kinderwagen, grün-braun

Sonstige Mitteilungen

Häckselplatz nur noch samstags geöffnet!

Der Häckselplatz der Gemeinde Dettenhausen als öffentliche Einrichtung wird aufgrund des Coronavirus und der Vielzahl von Anlieferungen von auswärts bis auf Weiteres nur noch samstags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Bitte bringen Sie zur Anlieferung Ihren Personalausweis mit, wir werden die Berechtigung zur Anlieferung kontrollieren.

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 28.04.2020
Dienstag, 12.05.2020

Restmüll

Freitag, 24.04.2020
Freitag, 08.05.2020

Gelber Sack

Samstag, 02.05.2020
Freitag, 15.05.2020

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Altpapier

Montag, 04.05.2020

Problemstoffsammelstelle

Bis auf Weiteres geschlossen

Häckselgut-Lagerplatz

Samstag
9:00 – 13:00 Uhr
mit Zugangskontrolle

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung

§ 4 Absatz 3 der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 17. April 2020 sieht vor, dass bestimmte Einrichtungen, darunter auch Einrichtungen des Einzelhandels, öffnen dürfen. Voraussetzung einer Öffnung ist gemäß § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung darüber hinaus, dass die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Daneben stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 berücksichtigen müssen. Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen muss.

Zur näheren Konkretisierung sowohl der Vorgaben der Corona-Verordnung als auch des Arbeitsschutzgesetzes für zu öffnende Einrichtungen des Einzelhandels ergehen daher die nachfolgenden gemeinsamen Konkretisierungen. Sie gelten für alle Einrichtungen des Einzelhandels, die aufgrund der Corona-Verordnung öffnen dürfen. Zudem wird die konkrete Auslegung des aus Gründen des Infektionsschutzes geschaffenen Flächenkriteriums in § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung definiert. Diese Hinweise dienen den Betreibern von Einrichtungen des Einzelhandels als Checkliste zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und den Vollzugsbehörden im

Fortsetzung auf Seite 6

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW	0711 28944250
------	---------------

Wasserrohrbruch

Zweckverband	
Ammertal-Schönbuchgruppe	0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)	

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111
---------------------	---------------

Apothekennotdienst

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 24.04.2020

Apothek St. Martin
Sindelfingen, Ziegelstr. 30
07031- 81 15 23

Schönbuch-Apothek
Holzgerlingen, Böblinger Str. 9
07031- 74 25 00

Samstag, 25.04.2020

Apothek am Maurener Weg
Böblingen, Maurener Weg 70
07031- 27 58 68

Sonntag, 26.04.2020

Stauer-Apothek
Sindelfingen, Gartenstr. 25
07031- 87 44 87

Hibiscus-Apothek
Hiltrizhausen, Altdorfer Str. 9
07034- 86 45

Montag, 27.04.2020

Bahnhof-Apothek
Böblingen, Bahnhofstr. 19
07031- 2 52 23

Dienstag, 28.04.2020

Atlas Apothek Dagersheim
Böblingen, Hauptstr. 11
07031- 67 13 30
Linden-Apothek
Weil im Schönbuch, Hauptstr. 53
07157- 6 16 09

Mittwoch, 29.04.2020

Waldburg-Apothek
Böblingen, Postplatz 14
07031- 2 50 43

Donnerstag, 30.04.2020

Rotbühl-Apothek
Sindelfingen, Leonberger Str. 29
07031- 7 08 20
Apothek im Dorf
Altdorf, Hiltrizhausener Str. 2
07031- 60 10 10

Arbeitsschutz und bezüglich des Infektionsschutzes als Kriterienkatalog bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.

A. Wer darf gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung öffnen?

Alle Geschäfte, die bisher schon geöffnet waren, dürfen weiterhin geöffnet bleiben (ohne eine Begrenzung der Verkaufsfläche). § 4 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung bietet eine zusätzliche Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte, die aufgrund sonstiger Vorschriften der Corona-Verordnung nicht öffnen dürfen und deren Verkaufsfläche 800 m² nicht übersteigt. Zweck dieser Flächenbegrenzung ist es, die Verkaufsöffnung so zu begrenzen, dass die Kundenfrequenz auf ein unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vertretbares Maß begrenzt bleibt.

1. Definition der Verkaufsfläche

Zur Verkaufsfläche zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Flächen, auf denen Waren präsentiert werden und gekauft werden können. Verkaufsfläche ist also die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Grundsätzlich kann auf die baurechtliche Genehmigung abgestellt werden.

Im Einzelnen zählen somit zur Verkaufsfläche:

- Die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Ware und zum Entsorgen des Verpackungsmaterials)
- Diejenigen Bereiche innerhalb eines Selbstbedienungsladens, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (z. B. Käse-, Fleisch, und Wursttheke etc.) und in denen das Personal die Ware zerkleinert, abwägt oder abpackt.
- Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände sowie Schaufenster sind zur Verkaufsfläche zu zählen, sofern sie sich beispielsweise innerhalb des durch Kunden betretbaren Verkaufsbereiches befinden.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen:

- Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt, sowie die (reinen) Lagerflächen.
- Flächen vor Notausgängen.
- Außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen.

Ob es sich um einen einzigen oder um mehrere (Einzelhandels-)Betriebe handelt, bestimmt sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten. Ein Einzelhandelsbetrieb ist nur dann als selbstständig anzusehen, wenn er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann und deshalb als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Ist innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt, bilden diese Einheiten gleichwohl einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, wenn die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z. B. Backshop und Laden für Toto/Lotto, Zeitschriften und Schreibwaren).

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper



2. Abtrennung von Verkaufsflächen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung ist die gesamte Verkaufsfläche des Geschäfts am Tage des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung zu berücksichtigen. Abtrennungen und Stilllegungen von Verkaufsbereichen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit nicht maßgeblich.

3. Gebäude mit mehreren, rechtlich unabhängigen Geschäften

In Gebäuden mit mehreren, rechtlich voneinander unabhängigen Geschäften (Shoppingcenter, Outlet-Center usw.) wird jedes Geschäft gesondert betrachtet. Maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnisse ist der Tag des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse bleiben unbeachtlich.

B. Welche hygienischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um für den Verkauf öffnen zu dürfen?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration halten die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber von Einrichtungen des Einzelhandels für erforderlich und bitten die Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz sowie die Ortpolizeibehörden bezüglich des Infektionsschutzgesetzes, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

1. Technische Schutzmaßnahmen

- An den Kassensarbeitsplätzen sind zwischen Kassenspersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.
- Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
- Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
- Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

2. Abstandsregelungen

- Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten.
- Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) empfohlen wird.
- Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden

sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).

- Als ergänzende Maßnahme ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund-Nasenschutzes (z. B. Community-Maske) durch die Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

3. Hygiene und Desinfektion

- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
- Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit, die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.
- Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- Pausenräume oder -bereiche und Sanitärebereiche sind mindestens täglich zu reinigen.
- Kassenpersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.
- Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.
- Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden z. B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.
- Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.
- Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrsitz/Sattel/Armaturen).
- Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

4. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

- Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Infektionsgefährdung unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind z. B. ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.
- Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID- Erkrankung (siehe hierzu: http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden. Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“: https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf.

Stuttgart, den 17. April 2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 17. April 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Kriterien für Verkaufsfläche: Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:
Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; **Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.**
(Änderungen sind gelb markiert)

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen Änderungsschneiderei	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Raiffeisenmärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Getränkemärkte	Reifenservice
Apotheken	Großhandel	Reisebüros
Augenoptiker	Hofläden	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Hörgeräteakustiker	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Kaminkehrer	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Kfz-Werkstätten	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Kioske	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tankstellen
Baustoffstandorte	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Textilreinigung
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Lebensmitteleinzelhandel	Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Bestatter	Lohnsteuerhilfevereine	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Brennstoffhandel	Makler	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Medizinische Zweithaarversorgung	Verkauf von Jägerebedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudeereiniger	Metzgereien	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Orthopädienschuhmacher	Warenlieferung und Montage
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
Gärtnereien		Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Gartenbaubedarf		Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm
Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

Änderungen sind gelb markiert

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken

Fahrradverleih zu touristischen Zwecken

Fahrschulen

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sonnenstudios

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoo studios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen

Waxingstudios

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatttrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 15,25. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Öffnung der Wertstoffhöfe

Ab Montag, 20. April sind die Wertstoffhöfe Dußlingen und Reutlingen-Schinderteich wieder normal geöffnet, montags bis freitags von 7.00 bis 16.45 Uhr und samstags von 8.00 bis 11.45 Uhr. Gesundheitsschutz und Kontaktabstand haben für den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen jedoch nach wie vor Priorität. Auf den Wertstoffhöfen gelten deshalb weiterhin Abstandsgebote und Einlassbeschränkungen. Eingelassen werden nur einzelne Fahrzeuge: Fährt eines hinaus, darf ein anderes Fahrzeug herein. Besonders in den Eingangsbereichen - dort wo der Müll kontrolliert wird - ist es wichtig Abstand zu halten. Am besten zwei Meter. Die Anliefernden sollten nach der Einfahrt den Kofferraum öffnen und wieder zurücktreten. So kann der Mitarbeiter der Eingangskontrolle in gesichertem Abstand die Ladung begutachten. Anschließend muss an der Waage bezahlt werden. Am besten bargeldlos. Zwei Meter Abstand gilt natürlich auch beim Wertstoff und Müll entsorgen. Mit sehr langen Warteschlangen sollte gerechnet werden. Da die Öffnungszeiten strikt eingehalten werden, appelliert der Zweckverband, sich früh auf den Weg zu machen oder besser, den Wertstoffhof nur wenn unbedingt nötig zu besuchen.

Das Regierungspräsidium Tübingen informiert:

Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) - Vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt über Online-Portal der Regierungspräsidien

Mit Einführung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert.

Angesichts der Verschärfung der aktuellen Lage um das Corona-Virus werden die diesjährigen geplanten Öffentlichkeitsveranstaltungen zum dritten Bewirtschaftungszyklus nach EG-WRRL jedoch abgesagt!

Dies ist sehr bedauerlich, aber ein Festhalten an den Veranstaltungen wäre unter Berücksichtigung der momentanen Entwicklung nicht zu verantworten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Alternativ ist nun vorgesehen, die Information der Öffentlichkeit und die Möglichkeit zur Rückmeldung auf den Internetauftritt der Regierungspräsidien zu verlagern. In diesem Rahmen werden Informationspakete zu dem aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmenprogramme des letzten Bewirtschaftungsplans 2015 sowie die Arbeiten und das Ergebnis der aktuellen Bestandsaufnahme 2019 in den jeweiligen Teilbearbeitungsgebieten bereitgestellt. Erreichbar ist das Online-Portal in der Zeit vom 30.04. – 31.05.2020 über die Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de>.

Landratsamt

Trockenheit im Frühjahr führt zu erhöhter Waldbrandgefahr – Besondere Vorsicht beim Umgang mit Feuer

Das Frühjahr 2020 ist bisher warm und schön, viele Menschen nutzen dies für Spaziergänge im Wald. Obwohl die Niederschläge im Februar überdurchschnittlich gut waren und der Grundwasserspiegel sich dadurch etwas erholen konnte, waren die letzten Wochen erneut durch eine trockene Witterung geprägt. Diese Trockenphase führt dazu, dass die Waldbrandgefahr auch in unserer Region bereits wieder angestiegen ist. In Verbindung mit den reichlich vorhandenen Vegetationsresten wie Blätter und Gräser führt dies zu einem erheblichen Gefahrenpotential.

Angesichts dieser Situation mahnt die Abteilung Forst im Landratsamt Tübingen zu besonderer Vorsicht beim Umgang mit Feuer. Dies gilt besonders für die Erholungssuchenden im Schönbuch und im Rammert.

Im Einzelnen gilt es folgende Regeln zu beachten:

- o Vom 1. März bis 31. Oktober gilt im Wald ein grundsätzliches Rauchverbot.
- o Feuermachen ist nur an den offiziellen fest eingerichteten Feuerstellen an den ausgewiesenen Grillplätzen erlaubt.

Derzeit ist aufgrund der gültigen Corona-VO vom 17.03.2020 die Nutzung und der Aufenthalt an Erholungseinrichtungen sowie Grill- und Spielplätzen verboten.

- o Nicht gestattet ist das Grillen im Wald auf mitgebrachten Gartengrillgeräten.
- o Offenes Feuer ist nur außerhalb des Waldes mit einem Mindestabstand von 100 Metern zum Waldrand erlaubt.
- o Auch an den erlaubten Stellen muss das Feuer immer beaufsichtigt und vor dem Verlassen unbedingt vollständig gelöscht werden.

Waldbesitzer werden gebeten, auf das Verbrennen von Schlagabraum zu verzichten, da von diesem sehr leicht ein Bodenfeuer ausgelöst werden kann. Wenn es doch einmal zu einem Brand kommt, ist es wichtig, dass dieser so schnell wie möglich und mit genauer Ortsangabe gemeldet wird. Von Vorteil ist bei uns die Waldstruktur mit vielen Mischwäldern, die in der Regel großflächige Brände verhindert. Und auch die gute Erschließung der Waldflächen gewährleistet im Ernstfall einen schnellen Zugang für die Feuerwehren, was eine schnelle Brandbekämpfung unterstützt.



VVS

Coronavirus: Maskenpflicht in Bus und Bahn

Ab Montag, 27. April 2020: Auch im VVS müssen Fahrgäste Mund und Nase bedecken

Um die Ansteckung mit dem Coronavirus einzudämmen, führt die Landesregierung Baden-Württemberg ab Montag, 27. April 2020, eine Maskenpflicht beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr ein. Das bedeutet, dass auch die Fahrgäste im VVS bei ihrer Fahrt mit Bus und Bahn eine Maske tragen müssen, die Mund und Nase



bedeckt. Neben den herkömmlichen einfachen – nicht medizinischen – Alltagsmasken können auch Schals, Tücher oder Buffs über Mund und Nase gezogen werden. Der VVS appelliert weiterhin an seine Fahrgäste, die bekannten Hygieneregeln dringend zu befolgen. Außerdem ist wichtig, dass die Fahrgäste sich über die komplette Zug- und Buslänge verteilen. Die Verkehrsunternehmen im VVS halten trotz Einschränkungen des öffentlichen Lebens und sinkender Fahrgastzahlen das Leistungsangebot auf hohem Niveau, damit die Fahrgäste ausreichend Platz finden.

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Coronavirus und seine Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr sind unter vvs.de/coronavirus gesammelt.

Schönbuchbahn fährt nach Schienenbruch wieder

Nach der Reparatur des Schienenbruchs fährt die Schönbuchbahn inzwischen wieder.

Der Fahrplan lässt sich bei der VVS (www.vvs.de) oder direkt bei der Schönbuchbahn (www.schoenbuchbahn.de) abrufen.

Vielen herzlichen Dank an Frau Eckstein, die in den vergangenen Wochen aktiv war und immer mal wieder auch mit den Kindern der Notbetreuung im Garten gearbeitet hat. Unterstützt wurde sie auch von Frau Brauneisen, unserer ehemaligen Schulleiterin! Vielen Dank dafür!

Homeoffice & SchoolMessenger

Unsere Schule bleibt weiterhin geschlossen. Langeweile kommt allerdings weder bei unseren Schülern noch bei uns Kolleg/-innen auf. Die Kinder haben Wochenpläne mit verschiedensten Aufgaben erhalten, die sie im Homeoffice bearbeiten. Dabei stehen sie im regen Austausch mit uns Lehrer/-innen. Seit den Oster“ferien“ haben wir eine neue zusätzliche Form der datengeschützten Kommunikation: unseren SchoolMessenger! Im Klassenchat oder im Einzelaustausch untereinander können Fragen geklärt, Bilder, Filme und Aufnahmen geschickt und Dokumente hoch- und runtergeladen werden. Wir freuen uns, dass der SchoolMessenger jetzt anlaufen konnte und sind gespannt, wie es bei unseren Schülern und Eltern ankommt! Allen Beteiligten wünsche ich viel Freude und einen fruchtbaren Austausch!

Bleiben Sie gesund!

Manuela Kircher, Schulleiterin

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Blühende Grüße aus dem Schulgarten

Das Schulhaus ist verwaist und viel zu ruhig. Im Schulgarten hingegen summt und brummt es. Die Insekten freuen sich über die vielen Blüten!

Auch Spaziergänger können sich am Wachstum und den vielen schönen Ecken im Schulgarten freuen.

Kommen Sie doch mal vorbei!



Foto: Manuela Kircher